

Ebene mit der Menschwerdung. Man kann, wie Hiob, darüber klagen, aber das hat keinen Sinn. Es ist, wie es ist. Wenn Unruhe und Qual zu groß werden, bleibt die Einheit des Selbst, des göttlichen Funkens, in seinem unverletzlichen Bezirk und bietet einen Frieden, der nicht von dieser Welt ist.“

### Die Grenzen bewußtseinspsychologischer Analyse

Im Umgang mit den Briefen von C. G. Jung ist zu bedenken, daß die in diesem Beitrag erläuterten Gesichtspunkte aus der Praxis des Seelenarztes stammen, der den Sinn der christlichen Botschaft Menschen *übersetzen* muß, für die sie nicht mehr glaubwürdig ist. Ein Weg zu ihrer neuen persönlichen Aneignung kann nur gebahnt werden, wenn dem Menschen zunächst einmal die *seelische Möglichkeit der religiösen Erfahrung* wieder geöffnet wird. Indem Jung als Psychologe und Psychotherapeut dieses Ziel verfolgt, entdeckt er als Empiriker und nicht als Metaphysiker die archetypischen Gottesbilder in der Seele des Menschen. Im Falle Hiob ist aber am besten zu erkennen, zu welchen Fehlschlüssen diese Interpretation führt, wenn man sich des *biblischen* Glaubenssinnes erinnert. Daß Hiob in Aufruhr gegen Gott steht und ihn dennoch als seinen Retter anruft, der sich als Letzter über

dem Staube erheben wird (Hiob 19, 25), das ist zwar eine höchst widerspruchsvolle Gotteserfahrung, aber sie *ist* für Hiob die Erfahrung des lebendigen Gottes. Keine bewußtseinspsychologische Analyse und kein moralisches Entwicklungsdenken erreicht die Dimension, in welcher dem Menschen solches widerfährt. Jungs in diesem Sinne fragwürdige Analyse ruft uns das *biblische Bilderverbot* wieder ins Gedächtnis. Es besagt nach dem 2. Buch Mose (20, 1—5), daß sich der Mensch kein Bild von Gott machen soll. Die Transzendenz Gottes erweist sich in seinem Herrsein über Schöpfung und Geschichte, in seiner *Unvergleichbarkeit mit allem Geschaffenen* (Jes 40, 25; 44, 8). Diese fundamentale Differenz kommt gerade dann ins Spiel, wenn man mit C. G. Jung die Gottesvorstellungen des Menschen als allzumenschliche analysiert, dabei aber *im Glauben* festhält, daß nicht nur die Seele des Menschen gottentsprungen ist, sondern Himmel und Erde sein Werk sind. Der Mensch ist dazu bestimmt, nicht nur dem Geheimnis seiner Seele nachzuspüren, sondern als sprach- und glaubensfähige Kreatur dem Schöpfer in allem Geschaffenen zu begegnen. Der von Jung in seinen Briefen so oft herausgestellte und zur wissenschaftlichen Selbstrechtfertigung herangezogene Dualismus zwischen psychisch-naturwissenschaftlicher Empirie und metaphysischer Theologie wird dann hinfällig, weil durch *Schöpfung* und *Offenbarung* die alles umfassende Dimension des Menschseins gegeben ist.

Walter Strolz

## Dokumentation

# Dokumentation zu einem ökumenischen Memorandum

### Zur Auseinandersetzung um die „Amtsstudie“ deutscher ökumenischer Institute

Ende Januar erschien im Gemeinschaftsverlag Kaiser-Grünwald unter dem Titel „Reform und Anerkennung kirchlicher Ämter“ ein „Memorandum“ der „Arbeitsgemeinschaft ökumenischer Universitätsinstitute“. Als „Mitarbeiter“ sind 24 Mitarbeiter (Professoren und Assistenten) verschiedener Universitätsinstitute genannt. Verantwortlich zeichnen dafür die Direktoren von je drei evangelischen (Edmund Schlink, Heidelberg; Wolfhard Pannenberg, München; Hans-Heinrich Wolf, Bochum) und drei katholischen (Heinrich Fries, München; Hans Küng, Tübingen; Peter Gengsfeld, Münster) Universitätsinstituten. Dem Memorandum mit insgesamt 23 Thesen folgen fünf Begleitstudien: 1. Zur Krise der kirchlichen Ämter in der katholischen Kirche (eine Gemeinschaftsarbeit aus dem Katholisch-Ökumenischen

Institut Münster; 2. Zur Krise des kirchlichen Amtes in evangelischer Sicht (vom ev. Ökumenischen Institut der Universität Bochum: Verfasser Yorik Spiegel); 3. Die apostolische Sukzession und die Gemeinschaft der Ämter (vom ev. Ökumenischen Institut der Universität Heidelberg: eine Gemeinschaftsarbeit im Rahmen des Instituts im Anschluß an eine frühere Arbeit von Schlink); 4. Wesen und Gestalt des kirchlichen Amtes (vom katholischen Institut für ökumenische Forschung der Universität Tübingen; gekürzte Fassung einer längeren Gemeinschaftsarbeit im Rahmen des Instituts in der hier vorliegenden Form bereits veröffentlicht von Hans Küng unter dem Titel „Wozu Priester? Eine Hilfe“ (Benziger, Einsiedeln 1971); 5. Ordination und Sakramentalität (Gemeinschaftsarbeit der ökume-

nischen Institute der Universität München unter Leitung von Pannenberg und Fries). Das ganze Opus umfaßt 207 Seiten.

Die Veröffentlichung des Bandes hat beträchtliches Aufsehen erregt. Der Zündstoff liegt weniger in den Begleitstudien, die zum größeren Teil Bekanntes verdeutlichen, als im Memorandum selbst. Das Memorandum geht (These 1—5) von einer Situationsbeschreibung des kirchlichen Amtes aus. Diese führt bereits in These 4 zu dem Schluß, „konfessionelle Sondertraditionen“ in bezug auf das Amt müßten überprüft werden, und endet in These 5 mit der Feststellung, „verbleibende Besonderheiten“ hätten keinen kirchentrennenden Charakter mehr. Diesem methodischen Ausgang von der aktuellen Krisensituation, der durch die erste Begleitstudie unterbaut wird, folgt der zweite (im eigentlichen Sinn theologische) Teil (These 6—17) mit den Kernthemen: apostolische Sukzession und Ordination. Zur ersteren sagt die These 10: „Die apostolische Nachfolge der ganzen Kirche konkretisiert sich in besonderer Weise dort, wo die apostolische Überlieferung bewahrt und der apostolische Dienst fortgesetzt wird. Der Dienst der Leitung erfolgte indessen in den ersten Gemeinden nicht nur aufgrund apostolischer Handauflegungen, auch waren die Bischöfe der frühesten Gemeinden noch nicht Leiter eines Bereiches von mehreren Ortskirchen, und die Unterscheidung zwischen Bischöfen und Presbytern setzte sich erst allmählich durch. Die Abfolge bischöflicher Handauflegungen im späteren Sinn ist somit nicht die ausschließliche Bedingung für die Anerkennung einer apostolischen Sukzession. Wohl aber ist die Folge der Handauflegungen eine Hilfe für die Bewahrung der apostolischen Überlieferung und als Zeichen der Einheit und Kontinuität ernst zu nehmen.“ Und in These 16 heißt es zur Sakramentalität der Ordination: „Ob die Ordination als Sakrament bezeichnet werden soll oder nicht, ist eine Frage der Sprachregelung: Wenn heute die Ordination als Sakrament bezeichnet wird, so geschieht das entweder mehr auf der Linie der griechischen Patristik vom Begriff ‚Mysterion‘ her als der Teilnahme am Mysterium Christi oder mehr im Anschluß an Augustin vom Begriff des Zeichens her als der sinnbildlichen Handlung, die die Gabe des Geistes für die Erfüllung des Dienstes verheißt. Wird hingegen die Einsetzung der Handauflegung durch Jesus als konstitutiv für die Verwendung des Sakramentsbegriffs erachtet, dann kann die Ordination nicht als Sakrament bezeichnet werden.“

Aus Raumgründen können wir nicht den vollen Wortlaut des Memorandums wiedergeben, sondern drucken mit freundlicher Genehmigung der Verlage den Teil III (These 18—23) ab mit den konkreten Folgerungen für die kirchliche Praxis, die auch unter theologischem Aspekt Spannweite und Tendenz des Memorandums deutlich erkennen lassen. Zur Abrundung dieser Dokumentation schließen wir zwei weitere Texte an: als ersten die Stellungnahme der Glaubenskommission der deutschen Bischofskonferenz vom 6. Februar. Ihre Kritik richtet sich theologisch vornehmlich gegen das geschichtliche und bibeltheologische Verfahren im Memorandum (es rekonstruiere nur die vermutlich ältesten Stadien kirchlicher Entwicklung). Als zweites folgt eine Erklärung der „Arbeitsgemeinschaft“ vom 15. 2. 1973, in der sich die Direktoren der Institute theologisch und kirchenpolitisch rechtfertigen und im Memorandum selbst unterlassene Parallelen zu anderen „Konsensstudien“ ziehen. Die Autoren bemühen sich, den Bogen zu den Anglikanern und auch zu den Ostkirchen zu spannen, um Vorwürfen wie denen

von Kardinal Jaeger zu begegnen, das Amtsverständnis des Memorandums würde die katholische Theologie weiter von der Orthodoxie entfernen. Zur persönlichen Meinung von Hans Küng über die Stellungnahme der Glaubenskommission vgl. dessen Beitrag in „Deutsche Zeitung“ (23. 2. 73) unter dem Titel „Inquisition auf deutsche Art?“ Wir werden auf das Thema zurückkommen.

## Schlußfolgerungen des Memorandums

### I. Zur Reform des Amtes

18. Ausgangspunkt jeder kirchlichen Reform ist die Umkehrbereitschaft, die selbstkritische Prüfung der bisherigen Praxis und ihrer Legitimationen und die ständige Orientierung an der befreienden und versöhnenden Botschaft Jesu Christi. Dies ist notwendig, wenn es nicht nur bei organisatorischen Struktur-reformen bleiben soll, die als bloße Anpassung verstanden werden könnten. Aus dieser Orientierung erwachsen neue Formen brüderlicher Kommunikation, solidarischen Verhaltens, der Zusammenarbeit und des Dialogs mit allen Gliedern und Gruppen — in und zwischen den Gemeinden.

19. Aus der Analyse der gegenwärtigen Situation des Amtes in den beiden Kirchen sowie aus dem ökumenischen Vergleich ergeben sich für die Reform des Amtes zum Teil verschiedene, zum Teil aber auch gemeinsame Aufgaben.

In manchen Fragen wird eine Annäherung gerade dann eintreten, wenn die Reform in den beiden Kirchen in unterschiedlicher Richtung erfolgt. Während in der katholischen Kirche z. B. die Ehe des Priesters zunehmend als berechtigte Hilfe und als nützliches Korrektiv für den kirchlichen Dienst erkannt wird, sollte in der evangelischen Kirche die Möglichkeit des Charismas der Ehelosigkeit neu bedacht werden. Eine gemeinsame Aufgabe ist z. B. die Entdeckung, Bestätigung und solidarische Aufnahme der in den Gemeinden durch ein einseitiges Amtsverständnis verdeckten und verdrängten Charismen.

20. In beiden Kirchen stellen sich heute vordringlich folgende Aufgaben zur Reform der bestehenden Amtsstrukturen:

a) Entsprechend den verschiedenen Arten von Gemeinden und den unterschiedlichen Möglichkeiten zur Gemeindebildung ist das Amt, christliche Gemeinschaft zu bilden, zu leiten, zu koordinieren und zu integrieren, differenziert zu gestalten. Dabei sind neben Territorialgemeinden auch Personalgemeinden (z. B. Studentengemeinden), Wohnviertelgemeinden und Gemeinschaften, die sich im Rahmen von Spezialseelsorge zusammenfinden, als Gemeinden ernst zu nehmen und auch rechtlich anzuerkennen.

Das entsprechend der jeweiligen Gemeinde verschieden ausgeübte Amt wird grundlegend wahrgenommen in der Verkündigung, im Vollzug der Sakramente und im tätigen Engagement. Für die konkrete Gestaltung und Tätigkeitsumschreibung dieses Amtes erweist sich heute im allgemeinen eine Schwerpunktbildung und Spezialisierung als notwendig. Sie könnte sich nach folgenden, hier nur grob umrissenen Aufgabengebieten differenzieren:

— *Glaubenslehre*: Religionspädagogik, Katechese, theologische Erwachsenenbildung, theologische Lehre und Forschung;

- *kirchliche Beratungstätigkeit*: seelsorgliche Beratung von einzelnen und Gruppen, Anleitung zu Gebet und Meditation, Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, Telefonseelsorge;
- *kirchliche Sozialarbeit*: Seelsorge und Sozialhilfe für besondere Gruppen (z. B. Kranke, Strafgefangene, Obdachlose, Stadtteilarbeit), gesellschaftspolitische Diakonie;
- *übergreifende Leistungsaufgaben* (samt Regional- und Bis­tumsleitung): Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation auf regionaler und kommunaler Ebene und mit außerkirchlichen Gruppen.

Dieser Aufgliederung entsprechende Aus- und Weiterbildungsprogramme sind — nicht zuletzt unter stärkerer Berücksichtigung der Humanwissenschaften — einzurichten.

Alle Amtsausübung kann auch kollegial geschehen. Sie soll immer in Absprache, in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern am Ort und im Zusammenwirken mit der ganzen Gemeinde geschehen.

b) Zur Erneuerung des kirchlichen Amtes ist die *Revision der traditionellen Totalrolle* notwendig. Dies schließt ein:

- die freie Wahl der Lebensform: verheiratet oder unverheiratet, in Familie oder in ordensähnlicher Gemeinschaft;
- für die Priester der katholischen Kirche, die sich auf das noch bestehende Zölibatsgesetz verpflichtet haben, aber in einer veränderten Situation heiraten wollen, eine Regelung, die nicht diskriminiert und die eine weitere priesterliche Tätigkeit nicht ausschließt;
- die Möglichkeit, ein kirchliches Amt zeitlich begrenzt oder auch zusammen mit einem anderen Beruf auszuüben.

c) Eine Überwindung der Amtskrise ist nicht möglich ohne eine einschneidende *Reform* der Strukturen für *Kommunikations- und Entscheidungsprozesse*.

Repräsentative und mit Entscheidungsbefugnis ausgestattete Leitung sowie eine funktionierende Verwaltung sind für die Organisation der Kirche notwendig. Jedoch müssen aus feudaler oder absolutistischer Zeit stammende Strukturen wie auch bürokratische Herrschaftsformen überwunden werden. Dies gilt speziell für die katholische Kirche mit ihrer hierarchischen Verfassung, die autoritärer Herrschaftsausübung Vorschub leistet. Die evangelischen Kirchen haben zwar weitgehend synodale Verfassungen, aber dadurch wurde die Unterrepräsentation bestimmter Schichten und die Undurchsichtigkeit kirchlicher Willensbildung nicht verhindert.

In der Zuordnung der Ämter zueinander sowie der Ämter und der freien charismatischen Dienste ist die neutestamentliche Struktur der Gemeinschaft mit ihren mannigfachen Relationen der Über- und Unterordnung im Horizont der berechtigten Forderung nach Demokratisierung neu zu gestalten.

Demokratische Strukturen wie Grundrechte, selbstverantwortliches Handeln, Kommunikation von der Basis zur Spitze und eine wirksame Mitbestimmung (auch bei der Berufung der Amtsträger) sind zu verwirklichen.

d) Dem Dienst der Frau ist nicht nur in der Mannigfaltigkeit der freien charismatischen Dienste, sondern auch innerhalb der Differenzierung des kirchlichen Amtes nach verschiedenen Funktionen durch die Ordination in stärkerem Maße Raum zu geben. Konkrete Schritte in diese Richtung müssen durch geeignete Vorbereitung der Gemeinden eingeleitet werden.

## II. Zur ökumenischen Zusammenarbeit

21. Die Reform der kirchlichen Ämter muß in ökumenischer Zusammenarbeit verwirklicht werden. Die wachsende Gewißheit, daß die Amtsträger der christlichen Kirchen zu dem gleichen gemeinsamen Dienst am Evangelium Jesu Christi und an den Gemeinden berufen sind, verpflichtet zu entschiedenerer Zusammenarbeit auf allen Ebenen.

In der Konsequenz des Ökumenismus-Dekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils, das mit dem Ertrag der Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen übereinstimmt, ergeben sich für die Zusammenarbeit der kirchlichen Amtsträger heute vor allem folgende Aufgaben:

- gemeinsames Glaubensgespräch und Schriftstudium, Selbstprüfung und Gebet;
- gemeinsame Klärung der Situation der Gemeinden sowie der gesellschaftlichen Entwicklungen und Probleme;
- gemeinsame Vorbereitung, gegenseitige Unterstützung und wechselseitiger Austausch in Verkündigung und Predigt;
- gemeinsame Vorbereitung und Ausführung von Gottesdiensten;
- Zusammenarbeit in der Seelsorge, zumal in der Jugendarbeit und in der Seelsorge für konfessionsverschiedene Ehen und Familien;
- gemeinsame Klärung noch bestehender dogmatischer, kirchenrechtlicher, sozialpsychologischer Unterschiede zwischen den Kirchen unter dem Gesichtspunkt der Erfahrungen und Aufgaben der pastoralen Praxis;
- Zusammenarbeit in theologischer Erwachsenenbildung und im Religionsunterricht;
- Zusammenarbeit in der karitativen und sozialen Tätigkeit sowie im Beratungsdienst mit Bereitstellung entsprechender rechtlicher Träger;
- Aufbau und Förderung ökumenischer Arbeitsgruppen, lokaler und regionaler Christenräte, Pfarrerkonferenzen und Projektgruppen sowie Errichtung ökumenischer Zentren, die vor allem in Neubaugebieten statt konfessionell getrennter Kirchengebäude anzustreben sind.
- Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung für das kirchliche Amt in seinen verschiedenen Aufgabenbereichen.
- Zusammenarbeit und Bemühungen um wachsende Integration der theologischen Fakultäten.

## III. Zur gegenseitigen Anerkennung der Ämter

22. Kontroversen im Verständnis der apostolischen Sukzession und der Ordination galten bisher als entscheidende Hindernisse für die gegenseitige Anerkennung der Ämter und für die Kirchengemeinschaft. Aufgrund der Erkenntnisse der ökumenischen Theologie läßt sich von daher eine Verweigerung der gegenseitigen Anerkennung der Ämter nicht mehr rechtfertigen, weil diese überkommenen Verschiedenheiten nicht mehr als kirchentrennend angesehen werden müssen.

a) Die Ordination durch Ordinierte ist in der evangelischen und katholischen Kirche die Regel. Der Unterschied zwischen bischöflicher und presbyterialer Ordination hat sich geschichtlich entwickelt und kann nicht aus „göttlichem Recht“ begründet werden.

b) Ob die Ordination als Sakrament bezeichnet werden soll oder nicht, ist eine Frage der Sprachregelung. Die gegensätzlichen Formulierungen, die die beiden Kirchen im Laufe ihrer Geschichte ausgeprägt haben, können heute nicht mehr als kirchentrennend angesehen werden.

c) Die überkommenen Vorstellungen vom *character indelebilis* (*character sacramentalis*) haben nicht selten zu der Ansicht geführt, daß der Amtsträger in höherer Weise begnadet und den anderen Christen deshalb überlegen sei. Diese Fehleinschätzung muß in Theorie und Praxis ausgeräumt werden.

d) Da die Ordination auch heute die angemessene Form der Amtsübertragung darstellt, kann sie nicht durch die Investitur zum Dienst der Gemeindeleistung ersetzt werden.

e) Grundsätzlich sind folgende Formen der apostolischen Sukzession und ihrer Konkretion in der Ordination theologisch zu vertreten und anzuerkennen:

- Die Sendung zum kirchlichen Amt erfolgt durch bereits ordinierte Glieder der Kirche, und zwar unter Anerkennung oder darüber hinausgehender Mitwirkung der Gemeinden.
- Die Sendung zum kirchlichen Amt erfolgt durch die Gemeinden unter Anerkennung oder darüber hinausgehender Mitwirkung kirchlicher Amtsträger.
- Die Anerkennung eines in pneumatischer Freiheit — besonders in Not- und Ausnahmesituationen — entstandenen und faktisch ausgeübten kirchlichen Dienstes erfolgt durch die kirchlichen Amtsträger zusammen mit den anderen Gliedern der Kirche.

23. Da einer gegenseitigen Anerkennung der Ämter theologisch nichts Entscheidendes mehr im Wege steht, ist ein hauptsächliches Hindernis für die Abendmahlsgemeinschaft überwunden. Wo ein gemeinsamer Glaube an die Gegenwart Jesu Christi im Abendmahl vorhanden ist, ist eine gegenseitige Zulassung zum Abendmahl möglich.

## Stellungnahme der Glaubenskommission der Bischöfe

Ein Memorandum der „Ökumenischen Universitätsinstitute in der BRD“ über „Reform und Anerkennung kirchlicher Ämter“ stellt fest, daß „einer gegenseitigen Anerkennung der Ämter theologisch nichts Entscheidendes mehr im Wege steht“ (Nr. 23). Es fällt nicht in die Kompetenz der katholischen Bischöfe, darüber zu befinden, inwieweit in dem Text das reformatorische Amtsverständnis richtig wiedergegeben ist. Die Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz stellt von ihrer Seite zu den Ergebnissen des Memorandums folgendes fest:

Soweit in dem Memorandum theologisch argumentiert wird, bewegt es sich auf der Ebene der historischen Rekonstruktion der vermutlich ältesten Stadien kirchlicher Entwicklung und damit von vornherein in einem weitgehend hypothetischen Bereich. So sehr für katholische Theologie die Begründung im historischen Ursprung wesentlich bleibt, wird doch hier der Glaube in unzulässiger Form der historischen Vernunft untergeordnet. Nicht das Ganze des gewordenen Glaubens der Kirche, sondern seine von den Verfassern vermuteten ersten Sta-

dien gelten als allein maßgebliche Norm, wobei das Bestreben, „den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen funktional gerecht“ zu werden (Nr. 2d), das Denken prägt, aber die geschichtlichen Erfahrungen der Kirche vernachlässigt werden. Für katholische Glaubensüberzeugung ist es wesentlich, die Schrift in ihrer Ganzheit und in ihrer wesentlichen Zusammengehörigkeit mit der Kirche zu befragen. Das Memorandum entwickelt sein Modell kirchlicher Verfassung nicht in der notwendigen Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Glauben der katholischen Kirchen des Ostens und des Westens, deren Grundform mit der ersten nachapostolischen Generation normativ im Neuen Testament selbst anwesend ist. Da somit der spezifisch katholische Ansatz im Memorandum ausgeklammert bleibt (vgl. Näheres im Schreiben der Bischöfe des deutschen Sprachraums über das priesterliche Amt, Trier 1971), kann es nicht als vorwärtsführender Beitrag zur ökumenischen Frage betrachtet werden. Daß auch unter voller Respektierung der kirchlichen Lehre Annäherung in der Amtsfrage möglich ist, zeigen mehrere Dokumente des internationalen ökumenischen Gesprächs aus jüngster Zeit, die einen teilweisen Konsens erreicht haben, aber zu einer vollen gegenseitigen Anerkennung der Ämter noch nicht berechtigen.

Die Glaubenskommission ermutigt ausdrücklich derartige Bemühungen, muß aber den Versuch zurückweisen, in einer solchen Frage eine Lösung auf plebiszitärem Weg durch Einholung von Zustimmungserklärungen zu erzwingen.

Gegenüber der Kritik, die von verschiedenen Seiten an dem Memorandum zur „Reform und Anerkennung kirchlicher Ämter“ geübt wurde, sollen die folgenden Erläuterungen das Vorhaben interpretieren:

## Stellungnahme der Institutsleiter

1. Das Memorandum der Arbeitsgemeinschaft ökumenischer Universitätsinstitute will zum Ausdruck bringen, was in ökumenischen Kreisen und Arbeitsgruppen, in theologischen Untersuchungen und ökumenischen Erfahrungen an Einsichten über das Amtsverständnis gewonnen wurde. Die Ergebnisse einer Reihe von Gesprächen, z. B. zwischen katholischen und lutherischen Theologen in den USA (*Lutherans and Catholics in Dialogue IV, Eucharist and Ministry*, 1970) und in der gemeinsamen Studienkommission des Einheitssekretariats und des Lutherischen Weltbundes („Das Evangelium und die Kirche“, HK 25, 1971, 536—544), in einer katholisch-reformierten Gesprächsgruppe in Frankreich („Les Dombes“, HK 27, 1973, 33 bis 39), konvergieren in der Aussage des Memorandums:

„Aufgrund der Erkenntnisse der ökumenischen Theologie läßt sich . . . eine Verweigerung der gegenseitigen Anerkennung der Ämter nicht mehr rechtfertigen . . . Da einer gegenseitigen Anerkennung der Ämter theologisch nichts Entscheidendes mehr im Wege steht, ist ein hauptsächliches Hindernis für die Abendmahlsgemeinschaft überwunden.“

2. Zusammen mit den zugehörigen Vorstudien sollen die Themen des Memorandums „der gesamten ökumenischen Diskussion . . . dienen“ (Vorwort S. 9). Ihre Autoren wissen, daß die amtliche Anerkennung der Ämter schließlich durch die zuständigen Kirchenleitungen erfolgen muß. Aber sie wollen eine solche An-

erkennung theologisch vorbereiten und die Diskussion darüber fördern. Die Institute können und wollen selbstverständlich keine Abstimmung über die Wahrheit veranstalten. Die Einladung, die grundsätzliche Zustimmung zu den Thesen durch Unterschrift zum Ausdruck zu bringen, stellt keine Aufforderung zum Plebiszit dar. Sie soll, wie das auch sonst durch Bucheinlagen der Verlage geschieht, eine stärkere Beteiligung der Leser ermöglichen und den Verfassern, aber auch den Synoden helfen, einen genauen Überblick über den Stand der Diskussion in breiteren Kreisen der Gläubigen und Seelsorger zu gewinnen.

3. Die Autoren sind sich der Grenzen ihrer Veröffentlichung wohl bewußt (Vorwort S. 8). Sie müssen aber den pauschalen Vorwurf, das Selbstverständnis der Kirchen zu wenig berücksichtigt zu haben, entschieden zurückweisen. In den Vorstudien, die zu dem Memorandum gehören, die jedoch vermutlich bei den ersten kritischen Stellungnahmen noch nicht mitberücksichtigt wurden, wird die überlieferte Lehre der Kirchen sorgfältig auf ihren Sinn befragt. Ältere und neuere lehramtliche Verlautbarungen, Überlegungen bedeutender Theologen aus der Vergangenheit und Gegenwart und nicht zuletzt die biblischen Traditionen werden zitiert und ausgelegt. Dabei wurden keineswegs nur die frühesten Schichten der neutestamentlichen Überlieferung als verpflichtend anerkannt und dogmatisch verarbeitet. Die Verfasser sind freilich der Meinung, daß die alte ökumenische Methode nicht mehr genügt, wonach jede Kirche nur nach Elementen ihrer eigenen Lehrüberlieferung und Ordnung in den anderen Kirchen sucht; sie sind vielmehr der Auffassung, daß die getrennten Kirchen von der gemeinsamen apostolischen Grundlage her die bestehenden Unterschiede neu zu durchdenken haben.

4. Unser ökumenisches Gespräch über das Amt wurde zweiseitig zwischen katholischen und lutherischen Theologen geführt. Das entspricht der Tatsache, daß in den letzten Jahren sowohl von der katholischen wie von der evangelischen Kirche neben multilateralen ökumenischen Gesprächen in zunehmendem Umfang bilaterale Gespräche geführt worden sind, weil hier eine gründlichere Erörterung möglich ist als im Gespräch zwischen vielen Kirchen. Natürlich ist nach diesen bilateralen Gesprächen eine

Fortführung und Ergänzung durch das Gespräch mit den anderen Kirchen notwendig. Erst dabei kann sich zeigen, inwieweit die Befürchtung berechtigt ist, die Anerkennung der Ämter der Reformationskirchen durch die katholische Kirche könnte eine neue Kluft zwischen dieser und den Ostkirchen aufbrechen. Die bisherigen Gespräche zwischen evangelischen und katholischen Theologen könnten eine Hilfe für die orthodoxen Kirchen sein, die Frage der Anerkennung der Ämter der Reformationskirchen unbefangener zu prüfen. Ein verheißungsvoller Ansatzpunkt für eine Neubeurteilung der Ämter in den Reformationskirchen von seiten der Orthodoxen ist nicht zuletzt darin zu sehen, daß die apostolische Sukzession hier weniger juristisch verstanden und nicht in gleicher Weise auf die bischöfliche Amtsnachfolge eingeeignet wurde wie in der traditionellen römischen Theologie.

Von daher war es einigen autokephalen orthodoxen Kirchen (wie z. B. der rumänischen) möglich, die Ordination der anglikanischen Kirchen anzuerkennen, obgleich das anglikanische Verständnis der apostolischen Sukzession sich weder mit dem orthodoxen noch mit dem römisch-katholischen Verständnis deckt. Es kam darüber zwar zu Meinungsverschiedenheiten zwischen einigen orthodoxen Kirchen selbst, jedoch keineswegs zu einem Bruch. Entsprechend muß auch eine zunächst durch die katholische Kirche angebahnte Anerkennung der Ämter der Reformationskirchen nicht notwendig zu einer tiefen Kluft gegenüber den orthodoxen Kirchen führen.

5. Die Autoren des Memorandums sind sich bewußt, daß weitere Gespräche auf verschiedenen Ebenen notwendig sind. Für die Auseinandersetzung mit dem Memorandum selbst hoffen sie, daß nicht nur sein Endergebnis, sondern vor allem die Einzelargumentation, die zu dem Endergebnis geführt hat, gewürdigt wird. Die Verfasser glauben, mit ihren Untersuchungen und Argumenten zur Reform und gegenseitigen Anerkennung der Ämter den Kirchenleitungen eine Hilfe zu bieten. Sie möchten die längst begonnene Zusammenarbeit und die darin gewonnene Erfahrung in den Gemeinden und bei ihren Seelsorgern bestärken, zu wachsender Zusammenarbeit ermutigen und dem Ziel der Einheit der Christen dienen.

## Kurzinformationen

Mit „Thesen zur Trennung von Kirche und Staat“ wandten sich die deutschen Jungdemokraten seit Beginn dieses Jahres *zweimal* an die Öffentlichkeit. Das erstmal durch einen Beschluß der Delegiertenkonferenz der Jungdemokraten in Nordrhein-Westfalen vom 7. 1. 1973, das zweitemal auf der Bundesdelegiertenkonferenz am 26./27. 1. 1973. Die beiden Papiere, die beträchtliches Aufsehen erregten, sind in allen *wesentlichen* Punkten identisch. Dem Papier der Bundesdelegiertenkonferenz ist jedoch ein längerer Vorspann über das Verhältnis von Christentum und Liberalismus vorausgeschickt, in

dem es u. a. heißt: für Liberale sei es selbstverständlich, daß sie im Verhältnis zur Religion die Überzeugung jedes einzelnen achten und die Freiheit der Lebensgestaltung nach dieser Überzeugung zu sichern bemüht sind. Doch sei es ebenso selbstverständlich, daß sich in einer pluralistischen Gesellschaft die christlichen Kirchen der gleichberechtigten Konkurrenz aller anderen weltanschaulichen Richtungen stellen müssen. Liberale Politik lehne jeden Mißbrauch der weltlichen Macht von kirchlichen Angelegenheiten und den mißbräuchlichen Einsatz von kirchlicher Autorität von öffentlich-kirchlichen Belangen ab. Im